

# Merkblatt zum Datenschutz bei der Verwendung von Gemeindebriefen

Juli 2018

In der letzten Zeit sind des Öfteren Anfragen eingetroffen, die die datenschutzkonforme Verwendung von Gemeindebriefen betreffen. Daher werden im Folgenden typische Fragen beantwortet.

*Frage 1.: Welche personenbezogenen Daten dürfen wir im Gemeindebrief veröffentlichen?*

Das ist eine umfangreiche Frage. Zunächst ist aus Perspektive des Datenschutzes natürlich immer die politisch korrekte Antwort: Möglichst keine. Das ist aber nicht befriedigend. Daher ist es sinnvoll Fälle zu unterscheiden:

- Stellt eine Person der Redaktion des Gemeindebriefs einen eigenen Artikel zur Verfügung und unterzeichnet diesen mit vollem Namen, dann handelt es sich meines Erachtens um eine konkludente Einwilligung, wenn dem Verfasser Art und Umfang der geplanten Veröffentlichung bekannt ist bzw. vor Veröffentlichung bekannt gemacht wird. Ich halte es für sinnvoll, dass der Verfasser die Möglichkeit erhält seinen Namen abzukürzen (z.B. „Ralf M.“ oder nur „Ralf“.)
- Geht es um personenbezogene Daten von Mitgliedern, Kindern oder Freunden der Gemeinde (z.B. Glückwünsche zum Geburtstag, Adressänderungen, Geburten, Taufen), so sind diese Angaben zu vermeiden, wenn eine Veröffentlichung des Gemeindebriefs im Internet vorgesehen ist. Andererseits sind solche Angaben für das Leben in der Gemeinde wichtig. Daher sollte auf sie nicht verzichtet werden. Welche Maßnahmen getroffen werden sollten, wird in Frage 2 beantwortet.

*Frage 2.: Wir möchten persönliche Angaben zu Gemeindemitgliedern im Gemeindebrief veröffentlichen, achten aber darauf, dass diese nicht im Internet publiziert werden. Was haben wir zu beachten?*

Zunächst gilt auch in diesem Fall, dass die Gemeinde darauf zu achten hat, dass diese Daten nicht missbraucht werden können. In der Hauptsache geht es darum, dass diese Daten nicht Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Fall a): Die Gemeinde legt darauf Wert auch Menschen diese Informationen zugänglich zu machen, die nicht Mitglieder der Gemeinde sind. Dann ist es erforderlich, dass die Betroffenen (Gemeindemitglieder, Freunde der Gemeinde) ihre Einwilligung gültig erklären.

Fall b): Häufig wird es nicht zu einer flächendeckenden Einwilligung für eine so liberale Form des Datenumgangs kommen. Dann sind drei Varianten empfehlenswert:

1. Die Gemeindebriefe werden in der Gemeinde nicht offen ausgelegt, sondern von der Gemeindebriefredaktion oder der Gemeindeleitung gezielt ausgegeben. Außerdem können sich die Berechtigten die Briefe bei den bekannten Ansprechpartnern abholen. Es ist auch denkbar, die Gemeindebriefe Berechtigten elektronisch zuzustellen. Das erhöht allerdings das Risiko unzulässiger Weiterleitung. Die Verwendung der Anlage zu diesem Dokument ist eine Option.
2. Die Gemeindebriefe werden in die Fächer der Mitglieder verteilt. Gemäß Datenschutzordnung ist im Rahmen einer Risikoabschätzung zu prüfen, ob diese Art der Verteilung einen hinreichenden Schutz gegen unbefugten Zugriff darstellt. Gemäß Datenschutzordnung kann (nur) ein geringes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen (im Rahmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung) akzeptiert werden. Ist das geringe Risiko nicht plausibel begründbar, so muss die Gemeinde Maßnahmen ergreifen, die das Risiko einer Beeinträchtigung der Rechte oder Freiheiten mindern. Das kann - zum Beispiel - analog zu Haubriefkästen - ein Briefkastensystem mit abschließbaren Fächern oder die Verlagerung des Postfachregals sein. Ebenfalls wird das Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen reduziert, wenn man das Volumen an persönlichen Daten verringert.
3. Man trennt den Gemeindebrief in einen öffentlichen Teil und einen internen Teil, der die personenbezogenen Daten der Mitglieder enthält, auf. Dann kann man den öffentlichen Teil getrost in der Gemeinde auslegen (und dann auch im Internet veröffentlichen) und konzentriert seine Sorgfalt auf das interne Zusatzblatt. Für dieses Zusatzblatt gilt wieder 1. oder 2.

*Frage 3.: Wir möchten unseren Gemeindebrief professionell drucken lassen. Was haben wir zu beachten?*

Wird der Gemeindebrief – in der Regel in der Form einer Datei – einem Dienstleister zum Druck überlassen, so werden diesem die Daten zugänglich gemacht. Erhält der Gemeindebrief keine personenbezogenen Daten, so ist das unproblematisch. Enthält er personenbezogene Daten, so ist sicherzustellen, dass eine legale Auftragsverarbeitung gemäß DSO 2018 § 19 stattfindet. Es ist empfehlenswert zum Zweck des Drucks eine Version des Gemeindebriefs ohne personenbezogene Daten zu erstellen und ein Zusatzblatt mit Angaben zu Geburtstagen, Geburten, Taufen usw. hausintern zu vervielfältigen.



## **Anlage: Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses für Empfänger von Gemeindebriefen**

Ich verpflichte mich die Gemeindebriefe der

Gemeinde \_\_\_\_\_

nur Personen zugänglich zu machen, die Mitglieder der Gemeinde sind.

Name: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_